



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ungarische Wahlen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Ungarische Wahlen



Das Ideal einer Volksvertretung ist wohl weder in ihrer Zusammensetzung noch in ihrem Zustandekommen in irgend einem Lande oder zu irgend einer Zeit auch nur annähernd erreicht worden, wie auch die Wahlart beschaffen gewesen sein mag. Zu allen Zeiten waren Herrscher und Regierungen bestrebt, fügsame Parlamente zu bekommen, und zeigten sich auch in der Wahl der zu diesem Ziel führenden Mittel meist nicht sehr wählerisch. Sogar im Musterlande des Parlamentarismus, in England, waren bis zu der von Gladstone durchgeführten Wahlreform, die vielleicht sein unvergänglicher Ruhmestitel ist, arge Wahlmißbräuche im Schwange, und es läßt sich nicht leugnen, daß auch in nichts weniger als einwandfreier Weise geschaffne Parlamente vollkommen auf der Höhe ihres Berufs gestanden haben.

So hat auch das ungarische Abgeordnetenhaus noch aus der Zeit des Vormärz den Ruf großer politischer Bedeutung bewahrt, als bloß der Adel die politische Nation bildete und Wahlrechte hatte, als Graf Stefan Széchenyi und Ludwig Kossuth das Panier von Freiheit und Fortschritt in der Kultur und in der Wirtschaft vorantrugen, und als Franz Deák so vornehm dachte, daß er ein Mandat des Zalaer Komitats zurückwies, weil es mit Wählerblut besetzt war. Die Kämpfe in den Jahren 1861, 1865 und 1867 um die Wiederherstellung der Verfassung und der staatlichen Selbständigkeit unter der Führung von Männern wie Franz Deák, Baron Josef Cötvös, Graf Julius Andrássy zeigten das auf Grund des 1848er Gesetzes von allen Klassen der Bevölkerung gewählte Abgeordnetenhaus auf europäischer Höhe, und die großen gesetzgeberischen Arbeiten in den ersten fünf Jahren nach dem Ausgleich von 1867, durch die Ungarn in die Reihe der modernen Staaten erhoben werden sollte, hatten zur Folge, daß der ungarische Parlamentarismus in hellem Glanz erstrahlte.

Aber schon der im Jahre 1872 eingereichte, jedoch durch die Obstruktion der Oppositionsparteien zu Fall gebrachte Wahlgesetzentwurf zeigte das Bestreben,

die Wahlfreiheit möglichst einzuschränken, vornehmlich um den Deák'schen Ausgleich vor dem mächtigen Ansturm der Unabhängigkeitspartei zu schützen. Und bei den Wahlen in demselben Jahre unter der Ministerpräsidentschaft des Grafen Lónyay wurde schon ein scharfer Druck von den Behörden ausgeübt, wegen dessen es mehrfach zu Blutvergießen kam. Das im Jahre 1874 zustande gebrachte Wahlgesetz schaffte die bis dahin fakultativ angewandte geheime Wahl ab und verlieh dem durchgängig der Regierungspartei entnommenen Wahlpräses eine schrankenlose Machtfülle vornehmlich zu dem Zweck, daß die Wahl von Anhängern der äußersten Linken und vor allem von Vertretern der nichtmagyarischen Nationalitäten verhindert würde. Dieses letzte Ziel wurde als ganz besonders patriotisch betrachtet. Doch nicht nur die gesetzliche Erschwerung freier Wahlen, sondern auch die von den Regierungen, besonders von dem langjährigen parlamentarischen Diktator Koloman Tisza nicht bloß geduldet, sondern veranlaßte Praxis der Staats- und Municipalbehörden machte das wichtigste konstitutionelle Recht der Staatsbürger im Laufe zweier Jahrzehnte zu einer politischen Komödie. Die gesetzlichen Strafbestimmungen gegen Bestechung und gegen Mißbrauch der Amtsgewalt blieben auf dem Papier.

Der oberste Grundsatz in der Verwaltung und der Gesetzgebung Ungarns war ein Vierteljahrhundert lang die Erhaltung der Parteiherrschaft unter der wohlklingenden Firma des Liberalismus. Jeder Beamte mußte anstatt Diener des Staats ein willenloses Werkzeug zur Erzielung regierungsfreundlicher Wahlen sein. Auf die größte Nachsicht im Dienst durfte rechnen, wer ein guter Kortes (Wahlagitator) war. Die wichtigste Aufgabe jedes Obergespanns war nicht die gewissenhafte Kontrolle der Verwaltung seines Komitats, sondern die Lieferung zuverlässiger Regierungsmameluken. Und wehe dem niedrigsten Organe der Komitatsverwaltung, dem Dorfnotar, wenn er seine Bauern nicht am Wahltag pünktlich zur Urne brachte, wobei ihm, wenn nötig, auch die Gendarmerie zu Hilfe kam. In welchem Maße hierdurch die ganze Verwaltung demoralisiert wurde, läßt sich denken. Nicht Fleiß, Tüchtigkeit, Ehrlichkeit wurden belohnt, sondern eifrige Wahlagitation, oft bei wochenlanger vollständiger Vernachlässigung des Dienstes. In oppositionelle Städte legte man Ämter, um durch die Beamtenstimmen die unabhängigen Bürger in die Minderheit zu bringen. Diese Unabhängigkeit verflüchtigte sich übrigens sehr rasch, denn die Wahl eines regierungsfreundlichen Abgeordneten wurde der Preis für die Erfüllung von städtischen Wünschen (Eisenbahndirektionen, Gerichten, Garnisonen, Staatsschulen). Die politische Überzeugung wurde zur käuflichen Ware.

Trotzdem gab es Wählerschaften, die sich nicht in das Mehrheitsjoch beugten. Das war besonders die rein magyarische Landbevölkerung des ungarischen Tieflands, die sich vom Kossuthkultus nicht abbringen ließ, und auch bei den Siebenbürger Sachsen kam es nie zu der im übrigen Ungarn gäng und gäbe gewordenen Demoralisierung der breiten Wählerschichten, wenn auch die politische Moral mancher führenden Persönlichkeiten — unbeschadet ihrer persönlichen Ehrenhaftigkeit — im letzten Jahrzehnt einiges zu wünschen übrig ließ.

Die von dem Nachfolger Koloman Tiszas, von Graf Julius Szapáry geleiteten Wahlen des Jahres 1892 waren, wenn nicht besser, so doch auch nicht schlechter als die drei oder vier vorangegangenen. Aber Baron Desider Bánffy übertraf im Jahre 1896 alles bis dahin dagewesene an gewaltthätiger Willkür und offen betriebener Wählerbestechung. Es galt ihm, die Volkspartei nicht emporkommen zu lassen und die ihr gesinnungsverwandte Ugrongruppe der Unabhängigkeitspartei zu zertrümmern. Ein Anhänger der Regierungspartei bekannte in offener Parlamentssitzung ohne Widerspruch zu erfahren, daß der sich seiner eisernen Hand rühmende Ministerpräsident einen Wahlfonds von vier Millionen Gulden zur Verfügung gehabt habe. Der mit den unerhörtesten Mitteln errungne Wahlsieg, der dem Abgeordnetenhaufe eine blind gehorchende Mehrheit geben sollte und auch gab, veranlaßte aber, daß die Oppositionsparteien die absolute Unmöglichkeit erkannten, in dem angeblich parlamentarischen Staate Ungarn irgend ein Ministerium auf gesetzmäßige Weise bei den Wahlen zu stürzen. Und darum wurde bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit, bei der Verhandlung über den zwischen den beiden Staaten der Monarchie zu erneuernden Ausgleich, die in Oesterreich beim Kampfe gegen die Sprachenverordnungen als wirksam bewährte Waffe der Obstruktion ergriffen. Die gräßlichen Verfassungsverletzungen Bánffys drängten schließlich auch die bessern Elemente der Regierungspartei zum Austritt, und so gelang es schließlich, den Verächter von Recht, Gesetz und politischem Anstand zu stürzen.

Der Hauptinhalt des Paktes, durch den die Obstruktion beseitigt und Koloman Széll an die Spitze der Regierung gebracht wurde, bestand in der Zusicherung von Garantien für die Freiheit und die Reinheit der Wahlen. Der neue Ministerpräsident verkündete Recht, Gesetz und Gerechtigkeit als seine leitenden Regierungsgrundsätze und hat sich nun schon im dritten Jahre im großen und ganzen an sie gehalten, insbesondre bei den zahlreichen Nachwahlen der Opposition keinen Grund zur Klage über ungehörigen Regierungseinfluß gegeben. Die bisher von Ausschüssen des Abgeordnetenhauses meist auf das parteiischste ausgeübte Entscheidung über die Giltigkeit angefochtener Abgeordnetenwahlen wurde dem obersten Gerichtshofe durch ein Gesetz übertragen, das auch sonst wichtige Abänderungen des Wahlverfahrens verfügt, leider aber auch die Gewährung von Fuhrslöhnen an die Wähler erlaubt und dadurch der bisher zwar praktisch geübten aber doch gesetzlich verbotnen und strafbaren Bestechung Thür und Thor geöffnet hat. Strenger gefaßt ist das nur nach hartem Kampfe gegen die offenen und die geheimen Anhänger Tiszas und Bánffys im Abgeordnetenhaufe durchgebrachte Gesetz über die Unvereinbarkeit des Mandats mit Stellungen, die eine Abhängigkeit des Abgeordneten von der Regierung zur Folge haben. Durch die Verleihung oder Zuwendung einträglicher Sinekuren war eben die politische Korruption großgezogen worden, die das Ansehen der Volksvertretung auf das tiefste geschädigt hatte und die Erwerbung eines Mandats zu einem Geschäft machte.

Ob der Tod Desider Szilágyis, dessen Ansehen allein imstande war, die mit großem Eifer angestrebte Abschwächung des heftig bestrittenen Gesetzentwurfs zu vereiteln, nicht alle die ermutigen wird, die auf alle mögliche Weise eine Umgehung des nunmehr von der Krone sanktionierten Gesetzes versuchen werden, muß abgewartet werden. Gewiß wird der Ministerpräsident nach dieser Richtung sein möglichstes thun und die Reinigung der politischen Atmosphäre, die er sich zum Ziel gesetzt hat, nicht beeinträchtigen lassen. Allerdings geht dem Parlament durch die zu seiner moralischen Gesundung unabweisliche Maßregel auch einige tüchtige Kräfte verloren.

Die wenigstens im Vergleich zu früher verhältnismäßig gesicherte Freiheit und Reinheit der Wahlen hat nun viele Mandatsbewerber in die Schranken gelockt. Die Feinde Szélls beeilten sich zu verkünden, daß nun die in den letzten Jahren mit Ausnahme der Siebenbürger Sachsen vollständig aus der Volksvertretung verdrängten nichtmagyarischen Nationalitäten wieder ihre Vertreter ins Parlament entsenden werden. Das wäre allerdings nur natürlich, und wie einsichtige Magyaren schon wiederholt zugestanden haben, besonders im Interesse der herrschenden Klasse und des ungarischen Staats geradezu wünschenswert. Aber den meisten Magyaren ist die politische Bethätigung jeder andern Nationalität ein Greuel, und so wird von den chauvinistischen Kreisen alles daran gesetzt werden, zu verhindern, daß die Volksvertretung auch nur ein halbwegs treues Spiegelbild der ethnographischen Verhältnisse des Landes werde. Auch werden die jetzigen Abgeordneten um jeden Preis ihre Mandate behaupten wollen. Die in das Fleisch und Blut der Komitatsgewaltigen und der gesamten Beamtenschaft übergegangne Gewohnheit, auf die Wählerschaft den größten Druck zur Wahl der von der Parteileitung meist auf höhern Wink vorgeschlagenen Kandidaten auszuüben, wird auch durch das korrekteste Verhalten des Ministerpräsidenten nicht so schnell ausgerottet werden können. Dann darf nicht außer acht gelassen werden, daß eine dreißigjährige Praxis die meisten Wähler daran gewöhnt hat, ihre Stimme zu verkaufen. Das gilt insbesondre von der auf niedrigerer Kulturstufe stehenden slawischen und rumänischen Landbevölkerung. Bei Deutschen und Magyaren ist die Berufung auf das Ehrgefühl doch schon wiederholt von ausreichender Wirkung gewesen. Am wirksamsten gegen die materielle Verlockung und gewaltthätige Nötigung hat sich die konfessionelle Agitation der Klerikalen erwiesen, die doch ein ethisches Prinzip in den Wahlkampf gebracht haben.

Aus diesen Dingen erklärt sich wohl, warum auch die seit zwei bis drei Jahren unter den ungarländischen Deutschen stärker hervortretende nationale Bewegung, nächster Zeit wenigstens, kaum imstande sein wird, sich parlamentarisch zu bethätigen. Es giebt keinen Wahlbezirk im Lande, wo die Deutschen nicht mit andern Nationalitäten vermischt wohnen. Würden nun auch die deutschen Wähler in uneigennütziger Weise für einen Kandidaten eintreten, der ihr Stammesgenosse ist, so würden sich um so mehr Rumänen und Serben unter dem gesetzlich zulässigen Titel der Vergütung der Fuhrlöhne und der

Verpflegung am Wahlorte und Wahltag die materielle Beeinflussung durch einen noch dazu von den behördlichen Organen unterstützten Regierungskandidaten bereitwillig gefallen lassen. Fände sich sonach auch ein Mandatsbewerber, der sich nicht um die unausbleiblichen Angriffe der chauvinistischen Presse gegen den „Bangermanen“ kümmerte und die auf reinem Nationalgefühl beruhende uneigennützigte Unterstützung seiner deutschen Stammesgenossen fände, so müßte er doch bereit sein, mehrere tausend Gulden „gesetzliche Wahlkosten“ zu übernehmen. Neben den unausbleiblichen Anfeindungen in der chauvinistischen Gesellschaft und Presse, neben den voraussichtlichen Angriffen im Parlament auch dieses materielle Opfer zu bringen, dürfte sich nur großer Opfermut verstehn, der zugleich über die genügenden Geldmittel geböte. Und da der größte Teil der Wähler daran gewöhnt war, sich ohne Begeisterung für ein Prinzip willenlos zur Urne kommandieren oder direkt treiben zu lassen, oder, um sich Behelligungen zu entziehen, der Wahl mindestens fern zu bleiben, so würde es in Landwahlbezirken von dreißig, vierzig, fünfzig Gemeinden auch noch einer wochenlangen anstrengenden und kostspieligen Wahlagitation bedürfen, das schlummernde Nationalgefühl zu erwecken und ein selbstbewußtes Auftreten und unabhängiges Stimmen des bessern Theils der Wählerschaft zu erreichen.

Die Reinigung der politischen Atmosphäre, die sich Ministerpräsident Széll zum Ziel gesetzt hat, kann nur durch eine andre Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses, und diese nur durch vollständig freie und reine Wahlen erreicht werden. Das liegt nicht bloß im Interesse Ungarns selbst, sondern mit Rücksicht auf das Bündnis der österreichisch-ungarischen Monarchie mit dem Deutschen Reiche auch in dessen Interesse. Nur ein wirklich frei gewähltes, den Willen aller Völker des Landes unverfälscht zum Ausdruck bringendes Parlament und eine sich auf ein solches stützende Regierung kann dem Bundesgenossen die sichere Gewähr bieten, daß sie ein wirksames Gegengewicht gegen die dreibundfeindlichen Strömungen im österreichischen Reichsrat in die Wagschale der äußern Politik zu legen vermag. An dem redlichen Willen des Ministerpräsidenten kann nicht gezweifelt werden. Aber seine besten Absichten werden in vielen Fällen durch die Mängel der Wahlart und durch die leider in das allgemeine Bewußtsein eingedrungne Anschauung vereitelt werden, daß die Wahlen lediglich eine Machtfrage seien, bei deren Beantwortung unbedenklich auch die verwerflichsten Mittel zur Befiegung des Gegners angewandt werden dürfen. In das Wahlgesetz sind Bestimmungen aufgenommen worden, die die Möglichkeit ausschließen sollen, daß infolge der Stimmenthaltung nichtmagyarischer Wähler ein Bezirk keinen Vertreter in das Abgeordnetenhaus entsendet. Ein Reichstagsabgeordneter kann mit einer einzigen Stimme — auch mit seiner eignen — gewählt werden. Die Wahl nach Gemeinden, die Absonderung der Wähler nach Parteien und Kandidaten giebt dem Wahlpräsidenten die Möglichkeit, Licht und Schatten auf das ungleichste zu verteilen, den Oppositionellen die ungünstigsten Aufstellungsplätze zuzuteilen,

sie halbe Tage lang in Regen oder Schnee stehn zu lassen. Da die Parteien abwechselnd stimmen, man also im voraus von jedem Wähler weiß, wie er stimmen wird, können die meist der herrschenden Partei angehörenden Wahlfunktionäre bei der Feststellung der Identität die größte Willkür ausüben. Der größte Übelstand bleibt aber die öffentliche Abstimmung, die alle Abhängigen, vor allem alle Beamten hindert, ihrer freien Überzeugung zu folgen. Solange nicht die geheime Abstimmung in den Gemeinden eingeführt ist, solange tausende von Wählern oft fünf bis sechs Meilen weit an den Wahlort gebracht werden müssen, wird von wirklichen Wahlen nicht die Rede sein können.

Mag darum auch das Abgeordnetenhaus, das im Herbst gewählt werden wird, besser und unabhängiger als das jetzige werden, als wirkliche Volksvertretung, als wahres Spiegelbild der Volksmeinung wird es noch nicht angesehen werden können. Ob Ministerpräsident Széll den Willen und die Kraft haben wird, mit seiner Hilfe ein des modernen Rechtsstaats würdiges neues Wahlgesetz zu schaffen, ist eine Lebensfrage für die verfassungsmäßige Entwicklung Ungarns, an der es seit der Einführung des Dualismus im Wesen gefehlt hat, wenn auch mit großer Geschicklichkeit der Schein hergestellt worden ist. Nur wenn dieses Versäumnis nachgeholt wird, wird man in Wahrheit von der vielgerühmten, thatsächlich aber nur sehr beschränkten ungarischen Freiheit reden können.



Die englische Lokalverwaltung

2. Der gegenwärtige Zustand



edlich schließt die Entwicklungsgeschichte der englischen Lokalverwaltung mit dem Sage: „Nun erst, nach völliger Beseitigung der historischen Klassenherrschaft sowohl im Parlament als auch in der Lokalverwaltung ist für England das wahre Selfgovernment geschaffen worden: nämlich die Selbstgesetzgebung und Selbstregierung des Volks durch ein auf allgemeinem Wahlrecht beruhendes Parlament und durch völlige Unterordnung der Zentralgewalt unter dieses vermittels des Systems der parlamentarischen Regierung; die Selbstverwaltung des Volks durch Ausgestaltung der ganzen innern Landesverwaltung zur administrativen Thätigkeit demokratischer Kommunen unter gleichzeitiger Bewahrung der Rechtsprechung als Funktion eines von Parlament, Regierung und Verwaltungskörperschaften völlig unabhängigen Richtertums, dessen Jurisdiktion in gleichem Verfahren und mit gleicher Kraft über alle gesetzlich geordneten Beziehungen des Gemeinlebens wacht und endgültig entscheidet.“